

Preisblatt der Stadtwerke Ochtrup

gültig ab 01.01.2027

Voraussichtliche Netznutzungsentgelte Strom gem. § 20 Absatz 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2027 ermittelt wurden. Es können noch Änderungen durch Anpassungen der vorgelagerten Netzkosten oder durch Anpassungen der Umlage nach KWK-G, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und der Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzümlage) ergeben. Die voraussichtlichen Netzentgelte stehen ebenso unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine Anpassung erfordern. Die Liste der möglichen Änderungen ist nicht abschließend.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2027 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2027 bekanntgegeben.

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹		Jahresleistungspreissystem			
		Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
		< 2500 h/a		>= 2500 h/a	
		Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
		€/ kWa	ct/kWh	€/ kWa	ct/kWh
Mittelspannung (MS)		22,37	6,26	161,12	0,71
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)		29,48	7,78	195,77	1,13
Niederspannung (NS)		48,76	7,80	146,45	3,89

¹ zzgl. Steuern (insbesondere Umsatzsteuer), Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹		Jahrespreissystem	
		Grundpreis	Arbeitspreis
		€/a	ct/kWh
Niederspannung (NS)		91,25	6,82

¹ zzgl. Steuern (insbesondere Umsatzsteuer), Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen

Entnahme durch unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024		Arbeitspreis
		ct/kWh
Niederspannung (NS)		2,15

¹ Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024, zzgl. Steuern (insbesondere Umsatzsteuer), Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 ¹		Arbeitspreis
		ct/kWh
Niederspannung (NS)		2,15

¹ Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024, zzgl. Steuern (insbesondere Umsatzsteuer), Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 ¹					
Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)					
Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung		Jahresleistungspreissystem			
		Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
		< 2500 h/a		>= 2500 h/a	
		Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
		€/ kWa	ct/kWh	€/ kWa	ct/kWh
Entnahmeebene					
Niederspannung		48,76	7,80	146,45	3,89
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie					
pauschal		118,38			

¹ zzgl. Steuern (insbesondere Umsatzsteuer), Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 ¹			
Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)			
Entnahmestelle ohne registrierender Leistungsmessung		Grundpreis	Arbeitspreis
		€/ a	ct/kWh
		91,25	6,82
Entnahme in Niederspannung			
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie			
pauschal		118,38	

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 ¹			
Modul 1 und 3 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)			
Entnahmestelle in Niederspannung ohne registrierender Leistungsmessung		Grundpreis	Arbeitspreis
		€/ a	ct/kWh
		91,25	6,82
Modul 1 (ganztäglich) Modul 3 täglich von 06:15 bis 17:00 Uhr und von 20:00 bis 24:00 Uhr (Standardtarifstufe) 2			
Modul 3 täglich von 00:15 bis 06:00 Uhr (Niedriglasttarifstufe) 2			2,73
Modul 3 täglich von 17:15 bis 19:45 Uhr (Hochlasttarifstufe) 2			12,41
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie			
pauschal		118,38	

Modul 2 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)			
Entnahme in Niederspannung		0,00	2,73

¹ zzgl. Steuern (insbesondere Umsatzsteuer), Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen

² Anwendung der Preissetzung ab dem 01.04.2025

Die Uhrzeiten beziehen sich auf die zum angegebenen Zeitpunkt abgelaufenen 1/4 h. D.h. der 1/4 Leistungswert von z.B. 06:00 Uhr resultiert aus der im Zeitraum von 05:45 bis 06:00 bezogenen Arbeit.

Preisblatt der Stadtwerke Ochtrup

gültig ab 01.01.2027

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹		Monatsleistungspreissystem	
		Leistungspreis	Arbeitspreis
		€ / kW u. Monat	ct / kWh
Mittelspannung (MS)		26,85	0,71
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)		32,63	1,13
Niederspannung (NS)		24,41	3,89

¹ zzgl. Steuern (insbesondere Umsatzsteuer), Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ¹		Netzreservekapazität		
		0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
		€ / kWa	€ / kWa	€ / kWa
Mittelspannung (MS)		55,94	67,12	78,31
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)		73,69	88,43	103,17
Niederspannung (NS)		121,91	146,29	170,67

¹ zzgl. Umsatzsteuer

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ¹		Preis je Messeinrichtung
		Messstellenbetrieb ²
		€ je Jahr
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)		456,60
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlerersatz		288,48
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)		196,08
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlerersatz		27,96

¹ zzgl. Umsatzsteuer

² Bei Anschlussstellen mit registrierender Leistungsmessung erfolgt planmäßig eine monatliche Messung.

Bei außerplanmäßigen Messungen, deren Verursachung der Netzanschlussnehmer oder der Energielieferant zu verantworten hat (z. B. Zwischenablesung auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten), wird das Entgelt für Messung entsprechend in Rechnung gestellt.

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ¹	Art der Zählung	Preis je Messeinrichtung
		Messstellenbetrieb ²
		€
Eintarifzähler / Altanlagen	jährlich	9,72
	halbjährlich	11,28
	quartalsweise	14,40
	monatlich	26,88
Zweitarifzähler / Altanlagen	jährlich	30,20
	halbjährlich	33,20
	quartalsweise	39,20
	monatlich	63,20
Mehrtarifzähler (>=3)	jährlich	30,20
	halbjährlich	33,20
	quartalsweise	39,20
	monatlich	63,20
Zweitarif-2-Richtungszähler / Neuanlagen / PV-Zähler	jährlich	36,00
	halbjährlich	39,00
	quartalsweise	45,00
	monatlich	69,00
Messwandlerzähler	jährlich	36,00
	halbjährlich	39,00
	quartalsweise	45,00
	monatlich	69,00
Prepaymentzähler	jährlich	11,16
	halbjährlich	14,16
	quartalsweise	20,16
	monatlich	44,16
Pauschalanlage		8,16
Wandler		27,96
Schaltgerät		13,96
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		83,76
Sonstige:		
außerplanmäßige Messung		10,75

¹ zzgl. Umsatzsteuer

² Bei Anschlussstellen ohne registrierende Leistungsmessung erfolgt die Messung regelmäßig einmal in dem oben genannten Zeitraum.

Bei außerplanmäßigen Messungen, deren Verursachung der Netzanschlussnehmer oder der Energielieferant zu verantworten hat (z. B. Zwischenablesung auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten), wird das Entgelt für Messung entsprechend in Rechnung gestellt.

Preisblatt der Stadtwerke Ochtrup

gültig ab 01.01.2027

Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom werden nicht mehr erhoben.

Sonstige Entgelte ¹

Messung bei unterschiedlichen Anschluss- und Messebenen		Erfolgt die elektrische Lieferung über eine mittelspannungseigenen Anschluss und die Messung erfolgt auf der Niederspannungsebene, so wird zum Ausgleich der elektrischen Netz- und Umspannverluste für die Berechnung der Netznutzungsentgelte die an der Zählanlage gemessene elektrische Arbeit und Leistung um 1.501 % erhöht.
Einmaliges Entgelt bei zusätzlicher Datenbereitstellung		40,00 €/Vorgang

¹ zzgl. Umsatzsteuer

Sonstige Entgelte

Bei Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 2 StromNAV (Sperrung) werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:		
Mahnkosten, erste Mahnung ²	1,60	€/Vorgang
Mahnkosten, jede weitere Mahnung ²	3,00	€/Vorgang
Nachkassio/Drehtinkasso ²	51,49	€/Vorgang
erfolgreiche Einstellung oder Wiederherstellung der Versorgung ²	42,09	€/Vorgang
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung ²	127,06	€/Vorgang
Wiederherstellen des Anschlusses / der Anschlussnutzung ¹	62,60	€/Vorgang
Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	20,00	€/Vorgang
Einbau Vorkassenzähler ¹	157,79	€/Vorgang
Ausbau Vorkassenzähler ¹	87,17	€/Vorgang

¹ zzgl. Umsatzsteuer

² Nach derzeitiger Gesetzeslage wird keine Umsatzsteuer fällig.

Konzessionsabgabe ¹

Den Netzentgelten ist die Konzessionsabgabe hinzuzurechnen. Ob ein Netzkunde als Tarif- oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgabe richtet sich auf der Grundlage des zwischen den Stadtwerken Ochtrup und der Stadt Ochtrup abgeschlossenen Konzessionsvertrags für das Netzgebiet Ochtrup nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und wird in voller Höhe an die Stadt weitergeleitet.

Strom	ct/kWh
Tarifkunden	1,32
Schwachlasttarif	0,61
Sondervertragskunden	0,11

¹ zzgl. Umsatzsteuer

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ¹

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Preise zuzüglich Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A': Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'	Der Wert liegt noch nicht vor.
Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von	0,050
Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal	0,025

¹ zzgl. Umsatzsteuer

Aufschlag nach dem KWK-G ¹

Netzbetreiber, aus deren Netz Letztverbraucher mit Strom beliefert werden, dürfen die an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber geleisteten Ausgleichszahlungen gem. § 26 KWK-G gegenüber den Letztverbrauchern bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte in Ansatz bringen. Folgender KWK-Aufschlag wird von sämtlichen Letztverbrauchern erhoben:

für alle Letztverbraucher	ct/kWh
Strommengen von Letztverbrauchern	Der Wert liegt noch nicht vor.

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 28 ff. EniG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 23 EniG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 21 EniG), Wärmepumpen (§ 22 EniG) und Verkehrsunternehmen (§ 37 EniG) gelten Sonderregelungen.

¹ zzgl. Umsatzsteuer

Preisblatt der Stadtwerke Ochtrup

gültig ab 01.01.2027

Aufschlag nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage) ¹	
Netzbetreiber, aus deren Netz Letztverbraucher mit Strom beliefert werden, dürfen die an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber geleisteten Ausgleichszahlungen gem. § 17f Abs. 5 EnWG i.V.m. § 26 KWKG gegenüber den Letztverbrauchern bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte in Ansatz bringen. Folgender Offshore-Netzumlage wird von sämtlichen Letztverbrauchern erhoben:	
<u>für alle Letztverbraucher</u>	ct/kWh
Strommengen von Letztverbrauchern	Der Wert liegt noch nicht vor.
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 28 ff EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 23 EnFG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 21 EnFG), Wärmepumpen (§ 22 EnFG) und Verkehrsunternehmen (§ 37 EnFG) gelten Sonderregelungen.	

¹ zzgl. Umsatzsteuer

Mehr- und Mindermengenabrechnung
Die Mehr- und Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die jeweils gültigen Preise für die Mehr- und Mindermengenabrechnung werden vom BDEW ermittelt und im Internet veröffentlicht (https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom/)

Preise für Grundversorgung und Ersatzbelieferung	
oberhalb Niederspannung	Die Preisbestimmung erfolgt durch die Stadtwerke Ochtrup als zuständiger Grundversorger nach billigem Ermessen gem. § 315 ff. BGB
Niederspannung	Es gilt der jeweils gültige Grund- und Ersatzversorgungstarif der Stadtwerke Ochtrup als zuständiger Grundversorger

Kommunalrabatt
Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Konzessionsabgabeverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 erhält die Gemeinde Ochtrup für den gemeindlichen Eigenverbrauch einen Nachlass von 10 % auf die Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz.